



Covid-19-Hygienekonzept für Angebote des CVJM Fellbach und den Betrieb im CVJM-Heim

1. Vorbemerkung

Da wir das Thema Covid-19 sehr ernst nehmen, fordern wir alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Sinne der christlichen Nächstenliebe nachdrücklich auf, im CVJM und auch außerhalb beispielgebend aufzutreten und mit dazu beizutragen, dass andere nicht gefährdet werden.

Die aktuellen Rahmenbedingungen setzen verstärkt auf die Eigenverantwortung aller. Dazu gehören nun auch weitreichende Lockerungen der Gesetze und Verordnungen, die wir auch in unserem Hygienekonzept aufnehmen.

Gerade wegen dieser Lockerungen erscheint es uns unabdingbar, sich selbst und andere bestmöglich zu schützen, z.B. durch eine Impfung und Antigen-Tests bei Kontakt zu anderen. Wir erwarten daher sowohl von unseren Mitarbeitenden als auch von unseren Teilnehmenden einen äußerst verantwortungsvollen Umgang mit der Situation, damit wir weiterhin und nachhaltig von den Lockerungen profitieren können.

2. Grundsätzliche Regelungen

- Generell gelten die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Rems-Murr und der Stadt Fellbach. Wir bitten darum, diese stets einzuhalten.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen wird empfohlen.
- Kommt es aufgrund von CVJM-Angeboten zu einem größeren Ausbruchsgeschehen, so ist das Büro (Kurt Schmauder) zu informieren.

3. Zugang zu den Angeboten des CVJM Fellbach

Für den Zugang zu unseren Angeboten gelten die folgenden Regelungen, die im Anschluss erläutert werden:

Angebote der Jugendarbeit	Angebote der Jugendarbeit sind alle Angebote (außer Sport- und Musikangebote) für Personen unter 27 Jahren. Hier gelten die Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit.
allgemeine Angebote	Alle Angebote, die nicht unter die oben erläuterte Regelung fallen, gelten als allgemeine Angebote. Hier gelten die Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung.

Die Regelungen für Mitarbeitende gelten analog auch für Besprechungen, die zur Durchführung der Angebote notwendig sind.



3.1 Zugangsregelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit für Angebote der Jugendarbeit

- Die Gesamtgröße von Gruppen darf 36 Personen nicht übersteigen.
- Für Teilnehmende wird ein tagesaktueller negativer Antigen-Test empfohlen.
- **Für Mitarbeitende besteht weiterhin die Pflicht eines tagesaktuellen negativer Antigen-Tests**, welcher auch als Selbsttest durchgeführt werden kann.

3.2 Zugangsregelungen der allgemeinen Corona-Verordnung für allgemeine Angebote

- Für Teilnehmende und Mitarbeitende gilt die **3G-Zugangsregelung**: Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate, vollständige Impfung oder negativen Antigen- oder PCR-Test.
- Der für die Zugangsregelungen erforderliche Nachweis muss ggf. mit der CovPassCheck-App geprüft und der Name abgeglichen werden.
- Wir empfehlen für alle Angebote einen negativen Antigen-Test (z.B. als Selbsttest). Dies ist aktuell laut Verordnung nicht erforderlich, erscheint uns aber in Anbetracht der aktuellen Situation als äußerst sinnvoll, um zusätzliche Sicherheit zu bieten.

3.3 Antigen-Testkits für Mitarbeitende

Für Mitarbeitende werden vom Büro Antigen-Testkits für Selbsttests vor den Angeboten bereitgehalten. Durchgeführte Tests müssen aus Abrechnungsgründen in der bereitgelegten Liste eingetragen werden.

4. Maskenpflicht

- Personen zwischen 6 und 17 Jahren müssen ab dem Betreten des Hauses grundsätzlich eine **medizinische Maske tragen**. Personen ab 18 Jahren müssen ab dem Betreten des Hauses grundsätzlich eine **FFP2-Maske tragen**.
- In den Sporthallen besteht während des Sports keine Tragepflicht.

5. Programmgestaltung

- Bei der Gestaltung der Gruppenprogramme soll nach wie vor **möglichst vieles im Freien stattfinden**. Bei der Planung des Programms müssen die **Hygieneanforderungen** unbedingt mit bedacht werden. Auf Programmpunkte mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Die an den Räumen angegebene **Personenzahl darf nicht überschritten werden**. Die **Belegungspläne** sind einzuhalten.
- Die Räume sind alle 30 Minuten und nach der Nutzung kräftig zu **lüften** (3 bis 5 Min).
- Bei der Benutzung von Tischen sind diese am Ende der Veranstaltung mit Seifenwasser zu wischen oder zu desinfizieren.

6. Überprüfung der Einhaltung der Regelungen

Die Vereinsleitung behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept enthaltenen Regelungen bei den Angeboten jederzeit unangekündigt zu überprüfen.

7. Vermietung

Bei Vermietungen unserer Räume sind die Mietenden verpflichtet, sich an die **gesetzlichen Vorgaben** zu halten und werden zudem auf die hier vorliegenden Regelungen hingewiesen.

8. Ausnahmen und Zusatzregelungen

- Für Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit einer Teilnehmendenzahl von **über 36 Personen** müssen in Absprache mit Kurt Schmauder **individuelle Hygienekonzepte** erstellt werden.
- Für die Sparten Handball, Volleyball, Posaunenchor und Apricot sowie ggf. weitere Angebote können **zusätzliche oder abweichende Regelungen** gelten, die entsprechend bekanntgemacht werden und alle Vorgaben dieses Hygienekonzepts beinhalten müssen.
- Für das Apricot gelten die Regelungen für Gastronomie.
- Für **Freizeiten** werden **individuelle Hygienekonzepte** erstellt, die den Mitarbeitenden und Teilnehmenden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- Für Gremiensitzungen der Vereinsorgane bestehen keine Zutrittsbeschränkungen.

9. Impfschutz

Wir empfehlen allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, für die es ein Impfangebot gibt und keine medizinischen Gründe dagegensprechen, sich **gegen Covid-19 impfen** zu lassen und auch die Angebote zur Booster-Impfung wahrzunehmen. Dies schützt nicht nur unsere Mitmenschen und trägt zur Pandemiebekämpfung bei, sondern erleichtert auch den Zugang zu unseren Angeboten und sorgt darüber hinaus bei allen Verantwortlichen für mehr Sicherheit und weniger Planungsaufwand.

KS, JUB, HL, SB, RH 24.03.2022